

Keine umfassende Sperrwirkung der §§ 277 ff. StGB a.F. gegenüber § 267 StGB

OLG Karlsruhe (2. Strafsenat), Beschluss v. 26.07.2022 – 2 Rv 21 Ss 262/22, BeckRS 2022, 18816

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angekl. legte in einer Apotheke einen zuvor erworbenen, gefälschten Impfpass vor. In diesem waren auf seinen Namen zwei COVID-19 Schutzimpfungen mit einer gefälschten Unterschrift des Impfzentrums F eingetragen. Er bezweckte mit der Vorlage den Erhalt eines digitalen Impfnachweises, um am öffentlichen Leben teilnehmen zu können. Eine Mitarbeiterin der Apotheke erkannte die Fälschung und verständigte die Polizei. In einem amtsgerichtlichen Urteil wurde der Angekl. wegen Urkundenfälschung zu 40 Tagessätzen je 150 € verurteilt, dagegen richtet sich seine Revision. Das OLG Karlsruhe legt dem BGH gem. § 121 II Nr. 1, I Nr. 1 lit. b) GVG die Rechtsfrage vor, ob §§ 277 bis 279 StGB a.F. eine Sperrwirkung in Form einer privilegierenden Spezialität entfalten, die in dem vorliegenden Fall gleichenden Fällen einen Rückgriff auf § 267 I StGB ausschließen würde.

II. Entscheidungsgründe

Der Senat sieht sich zur Vorlage gezwungen, weil er mit einer Entscheidung entweder von der Entscheidung des OLG Celle (1 Ss 6/22) oder der des BayObLG (207 StRR 155/22) abweichen würde, wobei er die Ansicht des ersteren teilt. Entgegen einer teilweise vertretenen Auffassung sei ein Impfpass in seiner Gesamtheit ein Gesundheitszeugnis, da die Erklärung des Erfolgens der Impfung und die Angabe der Chargennummer in unmittelbarem inhaltlichen Zusammenhang zueinander stünden. Da eine Apotheke ein privates Unternehmen sei, liege aber kein Gebrauch zum Zwecke der Täuschung i.S.d. § 279 StGB a.F. vor. Die Regelungen der §§ 277 bis 279 StGB a.F. entfalten bei einem gleichzeitigen Verstoß gegen § 267 StGB keine über ihren Anwendungsbereich hinausgehende Sperrwirkung, wenn deren Tatbestand nicht erfüllt wird. Eine umfassende Sperrwirkung mit der Folge der weitgehenden Strafflosigkeit des Umgangs mit unrichtigen Gesundheitszeugnissen ließe sich nicht begründen. Durch das bis ins Jahr 2021 andauernde untätig Bleiben des Gesetzgebers könne kein Verstoß gegen Art. 103 II GG durch das Schaffen einer unklaren Rechtslage begründet werden. Der Gesetzessystematik der §§ 267 ff. StGB sei keine unterschiedliche Behandlung von Gesundheitszeugnissen und sonstigen Urkunden zu entnehmen. Eine umfassende Privilegierung hätte auch den Verlust des Schutzes vor gefälschten Gesundheitszeugnissen des Rechtsverkehrs allgemein zur Folge. Schließlich lasse sich auch mit dem Willen des historischen Gesetzgebers keine umfassende Sperrwirkung begründen.

III. Problemstandort

Das OLG Karlsruhe positioniert sich zu der bis jetzt unterschiedlich beantworteten Frage nach einer umfassenden Sperrwirkung der §§ 277 ff. StGB a.F. gegenüber § 267 StGB gegen eine solche. Der BGH hat in einem anderen Fall bereits ebenso entschieden.